

Ideen zur investiven Sportförderung

zur Information im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport am 11.04.2018

2.2.10 Förderung von investiven Maßnahmen

Gefördert werden können:

- Bauvorhaben, die zur Werterhaltung oder Werterhöhung der Sportstätten beitragen
- die Anschaffung von Sportausstattung, die der direkten Sportausübung dient
- die Beschaffung von notwendigen Gegenständen und Geräten zur Pflege und Erhaltung der Sportstätten

Ausgeschlossen sind Förderungen, die

- nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen
- ausschließlich vereinsinterne Bedarfe darstellen
- einen Bruttobetrag in Höhe von 2.000,00 € bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unterschreiten (Bagatellgrenze)

Hierzu zählen insbesondere der Bau bzw. Ausbau von Vereinsräumlichkeiten und Gastronomiebereichen sowie die Anschaffung von Sportausstattung, die ausschließlich zu professionellen oder kommerziellen Zwecken bzw. der Durchführung einzelner Sportveranstaltungen bereitgestellt wird.

Diese Förderung richtet sich ausschließlich an Sportvereine, die Sportangebote in der Stadt unterbreiten. Der antragstellende Verein muss Eigentümer der Sportstätte sein oder eine langfristige vertragliche Bindung - mindestens 10 Jahre - zur Nutzung der Sportstätte eingegangen sein (Pacht, Miete, Erbbaurecht).

Je nach Lage des Einzelfalls sind auch Sportvereine antragsberechtigt, die Nutzer von Sportstätten in städtischer Trägerschaft sind. Wenn hierbei Baumaßnahmen Antragsgegenstand sind, wird die Förderfähigkeit entsprechend der Prioritätensetzung und den Handlungsempfehlungen der Sportentwicklungsplanung der Stadt Eberswalde bewertet.

Je Sportverein kann ein maximaler Zuschuss i. H. v. 5.000,00 € pro Jahr zugewendet werden. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird bei Hochbaumaßnahmen die DIN 276 in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt.

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung i. H. v. maximal 80% der durch den Antragsteller zu tragenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der zu erbringende Eigenanteil kann in Form von Barmitteln und/oder als Arbeits- bzw. Sachleistung durch den Antragsteller erbracht werden.

Der Zuschuss kann als Mitfinanzierungsanteil bei Beantragungen von investiven Fördermitteln bei weiteren Fördermittelgebern ausgewiesen werden. Ausdrücklich sind hierbei Maßnahmen gemäß der „Richtlinie zur Förderung von baulichen Maßnahmen, Ausstattung mit Sportgeräten und sporttechnischen Anlagen in Freizeitsportstätten im Landkreis Barnim“ vom 25.02.2009 gemeint. Im Falle der geplanten Mitfinanzierung der Maßnahme durch den Landkreis Barnim wird auch durch die Stadt das mehrstufige Antragsverfahren inklusive dessen Fristenregelung der genannten Richtlinie angewendet. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der tatsächlichen Bewilligung durch den Landkreis Barnim.

Wird der Antrag durch den Landkreis Barnim abgelehnt, erfolgt auch keine Förderung durch die Stadt Eberswalde.

Folgende Unterlagen sind grundsätzlich vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- Eigentumsnachweis bzw. entsprechende Nutzungsverträge, gegebenenfalls Zustimmung des Eigentümers zur Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Darstellung der Folgekosten und deren Deckung
- Lage- und Baupläne
- Stellungnahme des örtlichen Bauamtes zum Vorhaben und zur Höhe der Kosten sowie zur Genehmigungspflicht der Baumaßnahme
- drei Kostenangebote für die Maßnahme